



RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Göttingen  
Waageplatz 7  
37073 Göttingen



**DUBRAVKO MANDIC**  
— RECHTSANWALT —

**Fachanwalt für Strafrecht**

Grünwälderstraße 1-7  
79098 Freiburg im Breisgau  
Telefon 0761 - 217 729 39  
Telefax: 0761 – 217 729 42  
E-Mail [kanzlei-mandic@gmx.info](mailto:kanzlei-mandic@gmx.info)  
[www.kanzlei-mandic.de](http://www.kanzlei-mandic.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
DE19 6805 0101 0013 9000 94

**In der Strafsache**

803 Js 10777/25

25.03.2025

**S-45/25-RAM**  
Bitte stets angeben!

beantrage ich,

**die Einstellung des Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO.**

I. Der Beschuldigte soll sich gemäß § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er folgenden Text am \_\_\_\_\_ veröffentlichte:

*„Es ist so schlimm...*

*Deutschland erwache bitte.*

*Frohe Weihnachten.“*

Anlass des Beitrag war der Beitrag des Nutzers \_\_\_\_\_, welcher schrieb:

» «  
\_\_\_\_\_

In diesem Beitrag war wiederum Bezug genommen auf einen Ausschnitt aus der Nachrichtensendung „heute journal“. Dieser ursprüngliche Beitrag ist nicht mehr aufrufbar. Der gegenständliche Ausschnitt ist jedoch weiterhin frei verfügbar. Dort leitet die Nachrichtensprecherin Dunja Hayali einen Beitrag zu dem Attentat in Magdeburg ein:

*„Denn Alice Weidel kam nicht nur, um zu trauern, sondern sie hielt eine Rede, in der sie – so sehen es Kritiker – Opfer wie Täter für ihre Ideologie missbrauchte. Fast schon ein Kunststück, denn der Täter ist – stand heute - ja kein Islamist, sondern ein AfD-Sympathisant.“*

- heute journal vom 23. Dezember 2024, aufrufbar unter <https://www.zdf.de/play/magazine/heute-journal-104/heute-journal-vom-23-dezember-2024-100>

Der andere Nutzer sowie der Beschuldigte bezogen sich somit auf den Gegenstand des Berichts, sowie auch die Einleitung selbst.

II. Sinn und Zweck der Vorschrift des § 86a StGB ist es, einerseits den demokratischen Rechtsstaat vor einer Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen und vor ihrer „Verharmlosung“ durch Gewöhnung an bestimmte Kennzeichen sowie den politischen Frieden zu schützen (BGH NJW 2005, 3223 (3225); BayObLG NStZ 2003, 89; NK-StGB/Hans-Ullrich Paeffgen, 5. Aufl. 2017, StGB § 86a Rn. 2; MüKoStGB/Anstötz, 4. Aufl. 2021, StGB § 86a Rn. 1).

Es sollen solche Symbole nicht im Alltag normalisiert werden und es soll in der Bevölkerung und im Ausland nicht der Eindruck entstehen, dass solche Tendenzen erneut normalisiert werden. Daher wird oftmals auf einen außenstehenden neutralen Betrachter abgestellt.

Allerdings fällt damit nahezu jedes Verwenden unter diesen Tatbestand. Um eine Überdehnung des Tatbestandes zu vermeiden, wird bei Verwendungen, die dem Schutzzweck der Vorschrift ersichtlich nicht zuwiderlaufen, der Tatbestand bereits ausgeschlossen (BVerfG NJW 2006, 3052 Rn. 23; BGH NJW 2007, 1602; BGH, Beschluss vom 31. Juli 2002 – 3 StR 495/01 –, BGHSt 47, 354-362, Rn. 18; BGH, Beschluss vom 10. Dezember 1982 – 2 StR 601/82 –, Rn. 8, juris; BGH NJW 1973, 106).

Stattdessen müsste der demokratische Frieden und die verfassungsmäßige Ordnung hier betroffen sein (OLG Dresden, Urteil vom 12. Februar 2008 – 3 Ss 89/06 –, Rn. 22; BGH, Urteil vom 25. April 1979 – 3 StR 89/79 –, Rn. 10, juris). Dabei sind sämtliche äußere Umstände zu

beachten und nicht nur die Darstellung allein (BGH NSTZ 2016, 86 Rn. 22; BGH Beschl. v. 1.10.2008 – 3 StR 164/08, BGHSt 52, 364, 375 f.).

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte die Parole „Deutschland erwache“ nicht isoliert geschrieben, sondern diese Worte sind in einen Text eingebettet. Er leitete den Text ein mit „*Es ist so schlimm...*“. Zudem schreibt er nicht die Parole als eindeutigen Befehl, wie sie eigentlich im Wortlaut heißt, sondern mit einem zusätzlichen „bitte“. Schon deshalb stellt sich die Frage, ob diese Worte durch den gebildeten Satzbau einen anderen Sinn als den des Kennzeichens im Sinne des § 86a StGB erhalten haben. Denn die Parole wurde nicht mit einem klaren Organisationsbezug oder dem richtigen Wortlaut geäußert.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Beitrag auch ein anderer Sinn. Der Beschuldigte ist aufgebracht und betroffen über den Anschlag in Magdeburg und die allgemeine politische Situation in Deutschland. Dies zeigt sich nicht nur in dem hier gegenständlichen Beitrag, sondern auch in einem weiteren Beitrag aus dieser Zeit, in dem der Beschuldigte die Frage aufwirft, was in diesem Land los sei (Akte Bl. 13). Ein solches Attentat ist jedenfalls ein allgemein belastendes Ereignis. Der Wunsch, „Deutschland möge aufwachen“, entspringt daher schon nach den erkennbaren Umständen einem Wunsch nach innerer Sicherheit und Unbeschwertheit. Ein organisatorischer Bezug oder der Wunsch nach einer nationalsozialistischen Revolution ist den Umständen gerade nicht zu entnehmen.

III. Sofern nun darauf verwiesen wird, dass aber der „böse Schein“ des Kennzeichens entstanden sei, wird auf einige Beispiele hingewiesen bei denen scheinbar keine Strafbarkeit nach § 86a StGB angenommen wurde:

Beispielsweise berichtete immer wieder gerne die Bild Zeitung über Adolf Hitler. Unter anderem schrieben sie „Meine Mutter schlief mit Hitler!“, welches Adolf Hitler sogar mit Hakenkreuz zeigte (**AnlageBS1**), „Letzter Hitler bricht sein Schweigen“ (**AnlageBS2**), und „Hitler ließ heimlich Ufos bauen“ (**AnlageBS3**). Natürlich handelt es sich dabei um „Berichterstattung“, allerdings erfolgt dies reißerisch und mit irreführenden Titeln. Sofern nun dieses Titelblatt in der Auslage liegt, sieht man dort Hitler und zudem eine nahezu inhaltsleere Schlagzeile. Der neutrale Beobachter kann sich darunter nichts vorstellen und wird mit einem verfassungswidrigen Kennzeichen im Sinne des §86a StGB konfrontiert. Lediglich der Belustigung könnte dies dienen. Daher stellt sich dann hier die Frage, ob nicht auch in einem solchen Fall der böse Schein entsteht, oder ob eine Unterscheidung in diesen Fällen sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Auch das Satiremagazin Titanic nutzte ein Hitlerbild, welches der beschriftet war mit „Der vergessene Kanzler“ und einer Gedankenblase „Wer bin ich eigentlich noch mal?“ (**AnlageBS4**). Es handelt sich zwar um ein Satiremagazin, aber kann dies doch nicht der neutrale Beobachter bewerten. Da auch auf die Wahrnehmung im Ausland abgestellt wird, kann hier gerade der böse Schein entstehen, der doch vermieden sollte.

Trotzdem ist auch in solchen Fällen die Verneinung der Strafbarkeit zutreffend, da sie nicht das Gedankengut teilen, den demokratischen Staat nicht gefährden und nicht den politischen Frieden stören. Allerdings kann vor diesem Hintergrund das Verhalten meines Mandanten nicht anders bewertet werden, da ein solcher Handlungszweck nicht vorliegt.

**IV.** Zudem ist hier die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG hier zu beachten. Die Darstellung ist insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen (BVerfG 1 BvR 2732/15).

1. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Grundrechtlich geschützt sind Werturteile, also Äußerungen, die durch ein Element der Stellungnahme gekennzeichnet sind. Werturteile genießen grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne dass es dabei auf deren Begründetheit, Werthaltigkeit, Richtigkeit oder Vernünftigkeit ankäme (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994 – 1 BvR 23/94 –, BVerfGE 90, 241, juris Rn. 26 m.w.N.). Er besteht deswegen unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird. Es besteht sogar das Recht sich zu irren, denn gerade im Gegensatz zu Tatsachen, sind Meinungen nicht wahr oder falsch, sodass der Inhalt einer Äußerung gänzlich unbeachtlich ist.

Der elementare Stellenwert der Meinungsfreiheit als ein die freiheitlich-demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierendes Grundrecht (BVerfGE 7, 198 (208); NJW 2020, 2622 (2623)) ist bereits bei der Auslegung von Äußerungen zu berücksichtigen (BVerfGE 93, 266 (295 f.); BVerfG NJW 2020, 2622 (2623); Grimm NJW 1995, 1697 (1700 f.)). Erweist sich demnach die fragliche Äußerung als mehrdeutig und lässt sie verschiedene Interpretationen zu, von denen nicht jede strafrechtliche Relevanz erfährt, darf der Tatrichter nur dann von einer zur Verurteilung führenden Deutung ausgehen, wenn er alle anderen, nicht strafbaren Auslegungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen hat (BVerfGE 93, 266 (295 f.); NJW 2003, 660 (661); 2006, 207 (209); 2014, 3357 (3358); BayObLG NSTZ-RR 2002, 210 (211); OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 27662 Rn. 6 ff.).

Dabei ist stets vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Dieser legt jedoch den Sinngehalt nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch durch den sprachlichen Kontext, in dem die beanstandete Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie steht, bestimmt, soweit diese für die Adressaten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 93, 266 (295); 82, 43 (52); BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 6. September 2000 – 1 BvR 1056/95 –, Rn. 45, juris).

Vorliegend kann die Aussage objektiv dahingehend auslegen, dass der Beschuldigte sich ein generellen politischen Wechsel wünscht, wodurch zukünftig solche Taten, aber auch eine solche Berichterstattung vermieden wird. Denn aus dem Kontext des anderen Beitrags ergibt sich, dass sich dies nicht nur gegen die Tat richtet, sondern auch gegen die darauffolgende Berichterstattung. Die Feststellung es ist so schlimm, drückt nicht nur eine Unzufriedenheit mit der Sicherheitslage, sondern auch mit der Medienlandschaft in Deutschland aus.

Ein verständiger Dritter würde somit den Ausdruck als Wunsch nach politischer Veränderung verstehen, damit dieser Zustand sich ändert. Daraus ergibt sich zugleich für einen unbefangenen Dritten, dass die Deutschen aufwachen sollen, sodass sich dies politisch auswirkt, also durch demokratische Wahlen. Ein Umsturzverlangen ergibt sich aus dem Wunsch des „Aufwachens“ weder aus dem Wortlaut noch aus den sonstigen Umständen. Immerhin wünscht der Beschuldigte den Adressaten noch frohe Weihnachten.

Alternativ könnte die Aussage auch als Bekenntnis zu der Organisation und dem Gedankengut verstanden werden. Dies jedoch widerspricht dem Wortlaut und den Begleitumständen.

2. Zudem ist im Rahmen der Gesetzesanwendungsebene der Bedeutungsgehalt der Meinungsfreiheit ebenfalls zu beachten.

In Ansehung derart einschneidender politischer Ereignisse ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit zusätzlich besonders weit auszulegen, da dies in einer Lage massiver Grundrechtsbeschneidungen die einzige Möglichkeit des Staatsbürgers darstellt, auf solche Entwicklungen zu reagieren. Die Gewährleistung einer gegenüber der Regierungspolitik kritischen Öffentlichkeit ist mithin konstitutives Merkmal der freiheitlichen Demokratie. Die Bewahrung dieser liegt im besonderen Interesse der Allgemeinheit. Daher sind die Auswirkungen der Äußerungen der Beschuldigten auf den Rechtskreis Dritter zwar Folge, aber nicht eigentliches Ziel der Äußerung. Der Schutz des betroffenen Rechtsguts tritt umso mehr zurück, je weniger es sich um eine unmittelbar gegen dieses Rechtsgut gerichtete Äußerung

im privaten Bereich in Verfolgung eigennütziger Ziele handelt, sondern um einen Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage (1 BvR 2465/13, im Anschluss an BVerfGE 61, 1 [11] = NJW 1983, 1415).

So liegt es gerade im gegenständlichen Fall. Der Beschuldigte trägt gerade zum politischen Diskurs bei, indem er sich eine politische Veränderung wünscht. Beeinträchtigt wäre allenfalls hier die öffentliche Ordnung, indem abstrakt die Gefahr bestehe, dass eine Gewöhnung an verfassungswidrige Symbole entstehe. Allerdings stellt sich die Frage, ob diese überhaupt beeinträchtigt sein kann, wenn das Symbol in der allgemeinen Bevölkerung unbekannt ist und keine Beachtung findet, im Gegensatz zu vielen anderen Symbolen.

In Anbetracht des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 muss § 86a StGB verfassungsrechtlich eingeschränkt werden.

V. Ebenfalls erscheint es möglich, dass dem Beschuldigten die Strafbarkeit schlicht unbekannt war oder diese in seiner konkreten Verwendung nicht als strafbar verstand, sodass der Beschuldigte diese ohne Vorsatz verwendete.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er das Kennzeichen kannte, so dass angesichts der Sachlage hier jedenfalls im Zweifel von einer Unkenntnis auszugehen ist. Ohnehin spricht die im Text eingebettete Verwendung der Parole dafür, dass der Beschuldigte hier keinen Bezug zu der Organisation nahm, sondern schlicht eine schlecht Wortwahl traf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Laien die meisten strafbaren Kennzeichen schlicht unbekannt sind. Die bekannten Kennzeichen beschränken sich zumeist auf die offiziellen Symbole. Die Parolen der Hymnen der Sturmabteilung (SA) sind den meisten Menschen in der Regel unbekannt. Am Beispiel der Losung „Alles für Deutschland“ wird dies deutlich. Diese Losung war bis zur Verurteilung von Björn Höcke im Jahr 2023 schlichtweg weitgehend unbekannt. Immerhin kannte selbst ein Historiker auf dem Gebiet des Nationalsozialismus diese Parole und ihre Strafbarkeit nicht, sondern erfuhr erst durch den Prozess 2024 davon:

*„Ich selber beschäftige mich seit mehr als drei Jahrzehnten wissenschaftlich mit der Massenbasis des Nationalsozialismus und wusste doch nicht, dass dieser so harmlos klingende Ausruf „Alles für Deutschland!“ ein Motto der SA war.*

*Der Historiker Rainer Zitelmann, von dem eines der wichtigsten Bücher über die wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen Adolf Hitlers stammt, hatte nach*

*eigenem Bekunden ebenfalls nicht gewusst, dass es sich um ein, wenn nicht das SA-Motto handelte. Mir selbst war es nur als Parole des demokratischen, der SPD nahestehenden Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold bekannt. Und selbst wenn ich es gewusst hätte, wäre mir nicht bekannt gewesen, dass es 2006 von einem Oberlandesgericht zu einer der verbotenen Parolen der NS-Zeit erklärt worden war. Denn im einschlägigen Gesetzestext selbst findet sich keine explizite Erwähnung dieses Slogans.“ - Im Zweifel gegen den Angeklagten? Das Urteil gegen Björn Höcke wirft Fragen auf, vom 17.05.2024, aufrufbar unter [https://www.focus.de/experts/afd-mann-schuldig-im-zweifel-gegen-den-angeklagten-urteil-gegen-hoecke-wirft-viele-fragen-auf\\_id\\_259950483.html](https://www.focus.de/experts/afd-mann-schuldig-im-zweifel-gegen-den-angeklagten-urteil-gegen-hoecke-wirft-viele-fragen-auf_id_259950483.html)*

Daher ist ein Vorsatz vorliegend zu verneinen.

Das Verfahren ist daher einzustellen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mandic', followed by a horizontal line.

Dubravko Mandic